

Anlage I zum Mietvertrag Dauerparker der PMG Parken in Mainz GmbH

1. Mietzins

In den Parkgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % enthalten. Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes erfolgt mit sofortiger Wirkung eine entsprechende Anpassung der Parkgebühren.

Die Parkgebühren werden ausschließlich im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens eingezogen und jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats rückwirkend vom Konto des Mieters abgebucht. Der Mieter erhält eine Rechnung mit einer Einzelaufstellung der angefallenen Parkgebühren.

Die PMG ist berechtigt, bei Änderungen des PMG-Gebührentarifs mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Monat die Parkgebühren automatisch anzupassen. Hierzu erteilt der Mieter ausdrücklich seine Zustimmung.

Über die Gebührenanpassung wird der Mieter durch Übersendung des geänderten PMG-Gebührentarifs informiert.

2. Gegenansprüche des Mieters

Aufrechnungen gegen den Mietzinsanspruch der PMG sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig.

3. Außerordentliche Kündigung

Neben der vertraglich vereinbarten Kündigung bleibt das Recht beiderseits zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Die PMG ist hierzu ausdrücklich berechtigt, wenn der Mieter seine Parkgebühren zum zweiten Mal nicht zahlen kann.

4. Nutzung der Parkeinrichtung; PMG-Karte

Die PMG Parkeinrichtungen sind an Ein- und Ausfahrt videoüberwacht. Persönliche Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorgehalten.

Die PMG-Karte kann in allen von der PMG verwalteten Parkeinrichtungen zum Parken im Kurzparker-Tarif abzüglich 10 % Rabatt genutzt werden.

Dem Mieter ist bekannt, dass kein Anspruch auf einen festen Stellplatz besteht.

Mit Vertragsabschluss erhält der Mieter eine PMG-Karte, die bei Ein- und Ausfahrt auch dann verwendet werden muss, wenn die Schranke fehlt oder außer Betrieb ist.

Die PMG-Karte bleibt Eigentum der PMG. Bei Verlust oder Beschädigung sind Kosten für die Neubeschaffung in Höhe von EUR 15,- vom Mieter zu zahlen. Im Falle der Vertragsbeendigung ist die Karte innerhalb von drei Werktagen an die PMG zurückzugeben.

5. Schadensfall

Die Sperrung der Parkeinrichtung auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anweisung wird durch die PMG rechtzeitig durch Aushang an der angemieteten Parkeinrichtung angekündigt. Auf eine öffentliche Bekanntmachung durch die PMG hat der Mieter keinen Anspruch. Amtliche Meldungen in den Medien hat der Mieter zu beachten.

Ist die Parkeinrichtung aus Gründen, die die PMG nicht zu vertreten hat, bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen nicht betriebsbereit, so steht dem Mieter hieraus kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu.

6. Haftpflicht

Die PMG übernimmt bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz die gesetzliche Haftpflicht für die Risiken Personen- und Sachschäden, soweit ein Schaden aus dem Betrieb und der Nutzung der Stellplätze entstanden ist. Die PMG hat zu diesem Zweck eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit hat die PMG nicht zu haften.

Anspruch auf Erstattung von Vermögensschäden besteht gegenüber der PMG nicht.

7. Zustand der Mietsache

Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bekannt. Er hat sich von der Mangelfreiheit und dem vertragsgerechten Zustand überzeugt.

8. Nutzungsumfang, Schäden an der Mietsache

Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck nutzen. Schäden an der Mietsache oder den vorhandenen Einrichtungen hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet der PMG für Schäden, die nach der Übergabe der Mietsache durch ihn, von ihm beauftragte Person oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Der Mieter hat den Entlastungsbeweis zu führen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages, der Einstell- und Benutzungsbedingungen oder dieser Anlage I ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung eine gültige Vereinbarung, wie sie von den Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt ist. Die Gültigkeit der übrigen Klauseln bleibt unberührt.

10. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz.